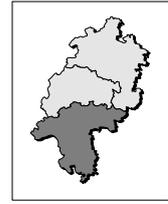


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 58.0
18.12.2017

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag :	Tagesordnungspunkt :	Anlagen : -1-
---------------------------	---------------	----------------------	------------------

Shark City Pfungstadt

hier: Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 14.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Antwort auf o.g. Anfrage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid

Regierungspräsidentin

Die GRÜNEN in der Regionalversammlung Südhessen

Poststraße 16, 60329 Frankfurt, Tel: 069-2577-1920 Fax:069-2577-1922, e-Mail: Gruene-Region@t-online.de

14.11.2017

An den Vorsitzenden der RVS
Herrn Joachim Arnold
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Anfrage gem. § 14 GO

Shark City Pfungstadt

In der Stadt Pfungstadt soll eine Fläche von 21.000 m² für das größte Haifischbecken in Europa mit einer Grundfläche von 5.000m² sowie den notwendigen Nebenanlagen und Stellplätzen zur Verfügung gestellt werden. Nach unserer Kenntnis ist die Fläche derzeit als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat dazu am 28.08.2017 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie über die Anwendung des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung beschlossen.

Unabhängig von der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sehen wir das Vorhaben als eines, das nur in den dafür festgesetzten Sondergebieten zulässig ist, da es sich von den Baugebieten nach den §§ 2 – 10 der BauNVO wesentlich unterscheidet. Es wäre damit auf einer Sonderbaufläche unterzubringen.

Im Regionalplan Südhessen (RPS) ist die Fläche ebenfalls als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand ausgewiesen.

Laut Ziel 3.4.1-3 des Regionalplans hat die bauleitplanerische Ausweisung von Sonderbauflächen jedoch innerhalb der in der Karte ausgewiesenen Vorranggebieten Siedlung stattzufinden; während laut Ziel 3.4.2-5 in den ausgewiesenen Vorranggebieten Industrie und Gewerbe deren Entwicklung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat.

Wir fragen das Regierungspräsidium:

- Wie wird das Vorhaben seitens des Regierungspräsidiums in Bezug auf die Raumbedeutsamkeit gesehen (Verkehr, Aufgabe von Gewerbeflächen)?
- Wurde ein Abweichungsverfahren beantragt – bzw. welche Gründe werden angeführt, um auf ein Abweichungsverfahren zu verzichten?

Das große Haifischbecken soll mit 10,5 Mio. Litern Wasser befüllt werden, alle sieben Becken zusammen benötigen für die Erstbefüllung ca. 14,5 Mio. Liter Wasser, hinzu kommt der Wasserverbrauch durch Verdunstungsverluste und regelmäßigen Wasseraustausch (Angaben von 450 Tsd. bis 2,8 Mio. Liter /Monat)

Kapitel 6.4 des RPS formuliert dazu deutliche Grundsätze

- Langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung
- Minimierung des Wasserverbrauchs durch effiziente Verwendung
- Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Neubildung,

die bei raumbedeutsamen Maßnahmen von den öffentlichen Stellen zu berücksichtigen sind.

- Wie wird die Erstbefüllung der Becken mit 14,5 Mio. Litern Wasser erfolgen und welche Dauer ist dafür vorgesehen?
- Sind die genehmigten Entnahmemengen nahegelegener Wassergewinnungsanlagen dafür ausreichend und geeignet?
- Welche Auswirkungen/Erfordernisse hat der Betrieb im Hinblick auf eine umweltverträgliche Bewirtschaftung des Grundwassers?

Die durch den Betrieb des Großaquariums entstehenden Abwässer sind mit Salz (Angaben zur Salzfracht zwischen 15 und 300 kg/Tag) sowie Pflanzennährstoffen belastet.

- Wie wird das Vorhaben in Bezug auf G6.5-2 des RPS „Die Gehalte an Pflanzennährstoffen sind nach dem Stand der Technik zu reduzieren. Schwer abbaubare und toxische Stoffe, langlebige oder sich im Naturhaushalt anreichernde Substanzen sind aus den Abwassereinleitungen fernzuhalten.“ beurteilt?
- Wie beurteilt das Regierungspräsidium im Falle einer Havarie die Auswirkungen auf die Umwelt?
- Welche Notfallpläne gibt es für mögliche Unfallszenarien?

gez. Frank Kaufmann
Fraktionssprecher

f.d.R.



Linelle Suffert
Fraktionsgeschäftsführerin

Schriftliche Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 14.11.2017

Zur Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN kann von der Oberen Landesplanungsbehörde derzeit (noch) nicht mehr gesagt werden, als dass es zutreffend ist, dass die Stadtverordneten der Stadt Pfungstadt (in ihrer Sitzung am 28.08.2017) den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „The Seven Seas Aquarium GmbH & Co.KG“ gefasst haben und dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (also ohne frühzeitige Beteiligung und ohne Umweltbericht) aufgestellt werden soll. Mit einem weiteren Beschluss der Stadtverordneten vom 25.09.2017 wurde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erweitert (Beschlüsse s. Anlage).

Ob die Anwendungsvoraussetzungen des § 13 a BauGB tatsächlich gegeben sind und inwieweit der künftige Bebauungsplan regionalplanerischen oder auch umweltschutzrechtlichen Vorgaben entspricht, kann erst nach Vorlage entsprechender Planunterlagen beurteilt werden.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten der Stadt Pfungstadt vom 28.08.2017 sowie 25.09.2017 sind als Anlage beigefügt.

Petra Langsdorf

11. Dezember 2017
Tel.: 06151 - 12 6328

**STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
DER STADT PFUNGSTADT**

Beschluss

Stadtverordnetenversammlung

28.08.2017

6. **Betr.: Bauleitplanung der Stadt Pfungstadt** **156/2017**
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „The Seven Seas Aquarium GmbH & Co. KG“
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie
Beschlussfassung über die Anwendung des beschleunigten
Verfahrens nach den Maßgaben des § 13 a BauGB

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgender Beschluss empfohlen:

1. Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB wird hiermit beschlossen, ein Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „The Seven Seas Aquarium GmbH & Co KG“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Darüber hinaus wird beschlossen, das notwendige Aufstellungsverfahren nach den Maßgaben des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren für einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchzuführen; da die Anwendungsvoraussetzung hierfür gegeben ist.
 - a) Im Sinne des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abzusehen.
 - b) Ferner wird beschlossen, gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltrelevanter

**STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
DER STADT PFUNGSTADT**

Beschluss

Stadtverordnetenversammlung

25.09.2017

5. **Betr.: Bauleitplanung der Stadt Pfungstadt** **192/2017**
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „The Seven Seas Aquarium GmbH & Co. KG“ in der Gemarkung Pfungstadt hier: Beschluss zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt beschließt hiermit, dass der gemäß Aufstellungsbeschluss vom 28.08.2017 gefasste räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „The Seven Seas Aquarium GmbH & Co. KG“ für die Durchführung der weiteren Verfahrensschritte um Teile der Flurstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Pfungstadt, Flur 30, Flurstück 196 und 275 erweitert wird (vgl. nachstehende Abbildung).

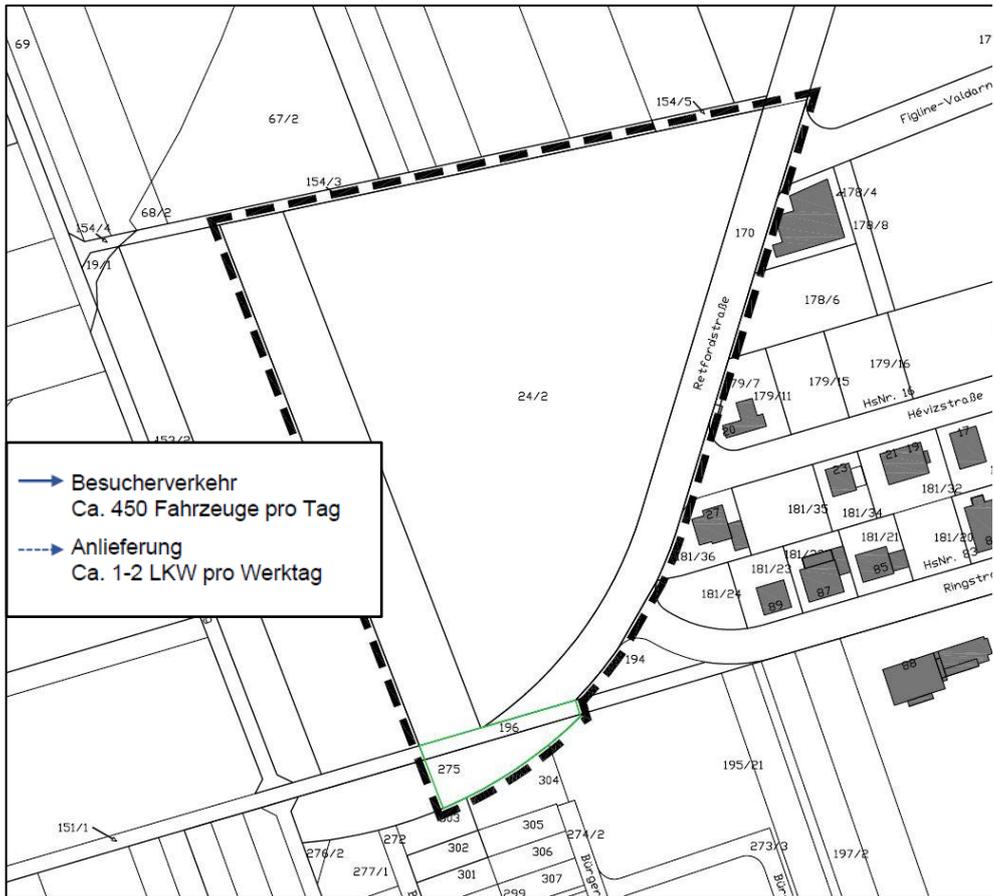


Abbildung 1: Grenze des vorläufigen räumlichen Geltungsbereiches zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „The Seven Seas Aquarium GmbH & Co. KG“ in der Gemarkung Pfungstadt

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen